

Wiederholungsfragen zur letzten Sitzung

1. Was versteht man unter Rechtsfähigkeit?
2. Von wann bis wann sind Menschen rechtsfähig?
3. Was versteht man unter Geschäftsfähigkeit?
4. Welche Grenzen bestehen für die gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern eines minderjährigen Kindes?



Beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 106 ff. BGB)

- Minderjährige zwischen 7 und 17 Jahren sind beschränkt geschäftsfähig (§§ 2, 106 BGB)
- Entsprechende Anwendung auf Betreute mit Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)
- Folgende Rechtsgeschäfte eines beschränkt Geschäftsfähigen sind wirksam:
 - Lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte (§ 107 BGB)
 - Geschäfte mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (§§ 107, 110 BGB)
 - Geschäfte mit Genehmigung der gesetzlichen Vertreter (§§ 108, 109 BGB)
 - Einseitige Rechtsgeschäfte: Nur mit Einwilligung, § 111 BGB
 - Im Übrigen sind die Geschäfte unwirksam
- Zugang an beschränkt Geschäftsfähige: § 131 BGB
- Beschränkt Geschäftsfähige sind nicht prozessfähig (§ 51 I ZPO)!

Lediglich rechtlicher Vorteil (§ 107 BGB)

Geschäfte, die dem Minderjährigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen, sind ohne Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter wirksam

- Lediglich rechtlich vorteilhaft = Keinerlei Pflichten für den Minderjährigen (Grundsatz)
- Keine wirtschaftliche Betrachtung
- Beispiele:
 - Annahme einer Schenkung oder eines Erlasses
 - Nie: Gegenseitige Verträge bzw. unvollkommen zweiseitig verpflichtende Verträge
 - Eigentumserwerb bzw. Rechtserwerb durch Minderjährige?
 - Bei unbelastetem Eigentum (+)
 - Bei belastetem Eigentum problematisch (s.u.)
 - Erfüllungswirkung des Eigentumserwerbs (§ 362 I BGB)?
=> (-), das Erlöschen der Forderung ist ein rechtlicher Nachteil
=> Erfüllungswirkung nur bei Einwilligung/Genehmigung der gesetzlichen Vertreter
- Rechtlich neutrale Geschäfte (z.B. Veräußerung eines Nichtberechtigten; Stellvertretung): Wirksam (h.M.), arg.: § 165 BGB

Doppelte Miete

Der 16jährige M erbt als Alleinerbe seines Onkels O ein vermietetes Haus. Er weist die Mieter – ohne Wissen seiner Eltern - an, die Miete in Zukunft auf sein Konto zu überweisen. Von dem Geld finanziert M seine ersten Drogenerfahrungen. Nach 4 Monaten erfahren Ms Eltern davon und sind entsetzt. Im Namen des M verlangen sie von den Mietern erneute Zahlung.
Zu Recht?

Doppelte Miete

I. Anspruch des M entstanden?

1. Ursprünglicher Mietanspruch des O, § 535 II BGB (+)
2. Übergang der Mietverträge auf M als Alleinerbe, § 1922 I BGB (+)

II. Anspruch durch Erfüllung erloschen (§ 362 I BGB)?

1. Bewirkung der Leistung durch Überweisung (+)
2. Mit Bezug auf die Forderung – Tilgungsbestimmung (+)
3. Empfangszuständigkeit des M?
 - a) Als Forderungsinhaber grundsätzlich (+)
 - b) Aber hier: Beschränkte Geschäftsfähigkeit des M, § 107 BGB analog => Erfüllungswirkung ist rechtlich nachteilhaft
 - c) Einwilligung/Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich => hier: konkludente Verweigerung

=>Keine Erfüllungswirkung

III. Aufrechnungsmöglichkeit mit Gegenforderung

1. §§ 812 I 1 Alt. 1, 818 II BGB auf Rückzahlung tatbestandlich (+)
2. Aber: § 818 III BGB => M ist entreichert
3. Verschärfte Haftung nach §§ 818 IV, 819 I BGB (-), keine Bösgläubigkeit der Eltern (!)

Grundstücksschenkung an Minderjährige

- Verpflichtungsgeschäft (Schenkungsvertrag)
 - Annahme einer Schenkung ist lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft => Keine Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters erforderlich
 - Bei belastenden Nebenabreden (z.B. vertragliches Rücktrittsrecht): Auch rechtlicher Nachteil
 - => Gesetzlicher Vertreter muss mitwirken
 - => Bei Schenkung von den Eltern: § 181 BGB => Ergänzungspfleger erforderlich (§ 1909 BGB)